



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Drittes Kapitel.

Die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer).

a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22.

1. Die Problemlage ist bei diesen beiden Stämmen in den Hauptzügen die gleiche und leicht übersehbar. Das Hauptmaterial ist in den *leges* gegeben, die beide auf den Aachener Reichstag von 802 zurückgehen. Wir finden bei beiden Stämmen zwei freie Stände über den *Liten* und den *servi*, von denen der obere Stand die dreifache Buße des unteren hat. Die Mitglieder des oberen Standes heißen bei den Chamaven *homines Franci*, bei den Anglowarnen *Adalingi*. Die unteren Freien werden in der *Lex Chamavorum* als *homines ingenui*, bei den Anglowarnen als *liberi* bezeichnet. Das Wergeld der oberen Freien beträgt in beiden Gesetzen 600 Schillinge, das Wergeld der unteren Freien 200.

Die ältere Lehre¹⁾ sieht in den unteren Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den oberen Freien einen Vorrechtsstand, einen »Adel«. Ich sehe in den oberen Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den unteren Freien solche persönlich freie Leute, welche nicht zu den altfreien Volksgeschlechtern gehörten, also in erster Linie Leute unfreier Herkunft, Libertinen. Ich habe diese unteren Freien früher als »Minderfreie« zusammengefaßt, später auch wohl als Neufreie bezeichnet²⁾.

¹⁾ Die Auslegung beider Gesetze ist dogmengeschichtlich von einem besonderen Interesse. Sie leidet an zwei Fehlgriffen, die das Ausmaß des Üblichen übersteigen. Dies gilt einmal von der Betonung des Flickworts *homo in homo Francus*, und dann von der Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung. Der erste Fehlgriff beruht auf dem Latinismus, der zweite auf der ungenügenden Berücksichtigung der Sachkritik und der Ausläuferwirkung.

²⁾ Ein weiterer Unterschied besteht bei der *Lex Chamavorum* darin, daß die alte Lehre in dem Vorrechtsstande eine Sonderbildung sieht, während ich die Standesgliederung der Chamaven als allgemein fränkische auffasse. Sie ist m. E. die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit, welche die älteren Schichtungen der merowingischen Volksrechte im praktischen Leben verdrängt hatte. Vgl. unten § 31 N. 6.

2. Die alte Lehre stützt sich auf zwei Gruppen von Anhaltspunkten: auf die Standesbezeichnungen, namentlich den *homo Francus*, und auf das Verhältnis der Bußbeträge im Vergleiche zu anderen Bußen, wie ich dies kürzer ausgedrückt habe, auf die Wergeldgleichung. Beide Anhaltspunkte ergeben m. E. das Gegenteil¹⁾, die Standesbezeichnungen auf Grund der Übersetzungskritik, die Wergeldgleichungen wegen der Unmöglichkeit der von der alten Lehre angenommenen Bußerniedrigung.

Bevor ich auf diese beiden Erkenntnismittel eingehe, will ich noch etwas über die sozialen Verhältnisse sagen, mit denen wir zu rechnen haben.

3. Nach meiner Überzeugung hat es im ganzen Gebiet des fränkischen Reiches eine breite Schicht von Elementen gegeben, die nicht zu dem Stande der Altfreien gehörten, aber doch persönlich frei waren. Die Hauptmasse sehe ich in den höheren Libertinen, in den freigelassenen Laten und ihren Nachkommen, in den Knechten, die von vornherein eine bessere Stellung erhielten, als die der Laten, in den Freigelassenen *per hantradam* und nach römischem Rechte, den *cartularii*, *tabularii* usw. Zu dieser Gruppe gehörten ferner die Untertanen des fränkischen Reiches nichtfränkischer Abkunft, z. B. die germanisierten Romanen, aber auch die nichtgermanisierten Landgenossen welschen Blutes. Zu derselben Gruppe gehörten endlich die Leute unbekannter Herkunft, z. B. glücklich entkommene Knechte und ihre Nachkommen. Sie mußten als Freie gelten, weil kein Herr Rechte beanspruchte. Alle diese Leute konnten mit Ausnahme des persönlich aus der Knechtschaft freigelassenen Verwandte haben, die ihre persönliche Freiheit beschworen, aber denjenigen Verwandten-eid, der ihre Zugehörigkeit zu einem altfränkischen Geschlecht erwiesen hätte, konnten sie nicht erbringen. Auf solche Elemente hatte ich früher hingewiesen. Seitdem haben zwei Forscher, DOPSCH und VORMOOR, die große Mächtigkeit dieser Schicht mit Nachdruck betont²⁾. Diese Masse neufreier Elemente bedurfte

¹⁾ Zu demselben Ergebnis führen noch zwei weitere Anhaltspunkte, hinsichtlich deren ich auf meine früheren Erörterungen verweise: Das Libertinenargument und die Funktion der oberen Klasse als Normträger.

²⁾ DOPSCH, *Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit*, 1913 (1922) und VORMOOR, *Soziale Gliederung in Frankreich*, 1907 ff. DOPSCH betont die große Zahl der freien Hintersassen (in einem Hauptbeispiel finden sich 1430 *mansi*

der Bußen, sie waren weder Franci noch Laten, und sie sind es daher, auf die sich die Vorschriften über Freie beziehen müssen.

4. Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden¹⁾. Die Franken waren ein Eroberervolk. Schon vor Chlodwig sitzen sie auf ursprünglich volksfremdem Boden. Dies gilt auch für das ripuarische Gebiet. Nun gar nach der Reichsgründung! Da wurden die Franken weithin zerstreut als Großgrundbesitzer, Vasallen, Beamte und auch als Kolonisten. Ihre Zahl wurde im Lauf der Zeit dadurch gemindert, daß der Stand der Gemeinfreien im Eherecht nach unten abgeschlossen war. Die Lex Ripuaria betont den Grundsatz, daß bei Mischehen das Kind der ärgeren Hand folgt²⁾. Es ist jedem Soziologen bekannt, daß eine solche Abschließung die höheren Stände an Zahl verringert, wenn auch die soziale Stellung sich heben kann. Gewiß hat es, namentlich in der Heimat, zahlreiche Bauern unter den Franci gegeben. Aber in anderen Gebieten muß ihre Minderzahl eine ausgesprochene gewesen sein³⁾.

ingeniles und 191 mansi serviles) und führt diese Hintersassen auf die zahllosen Freilassungen zurück, a. a. O. II S. 23 (24 ff.). Er unterscheidet auch in sozialer Hinsicht zwei Klassen von Freigelassenen, von denen die oberen als die ingenui bezeichnet werden, S. 43 (44). Vgl. außerdem STEIN unten § 31 N. 8. DOPSCH und VORMOOR stehen beide meiner Ständelehre ablehnend gegenüber, sind also unverdächtige Zeugen. Sie halten auf Grund der unrichtigen Wergeldgleichung an dem Adel der Franken der Lex Chama-vorum fest und nehmen deshalb an, daß in den ingenui dieses Gesetzes die Libertinen und Altfreien zu einem einheitlichen Stande mit denselben Bußen vereinigt sind.

¹⁾ Die Meinung R. SCHRÖDERS, Lehrb.⁶ S. 234, daß die Gemeinfreien noch in der Karolingerzeit die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten, ist von einer selbst bei SCHRÖDER auffallenden Unrichtigkeit. Das gerade Gegenteil ist für die eroberten Gebiete gewiß, aber auch für das Stamm-land anzunehmen.

²⁾ Lex Rip. 58, 11: »Generatio eorum semper ad inferiora declinantur«.

³⁾ Einen anschaulichen Beleg ergibt eine wenig benutzte Nachricht aus dem Jahre 779. In einer deutschen Grenzbeschreibung (Würzburg) wird dasjenige Land, welches weder dem Könige noch der Kirche gehört, mit den Worten beschrieben: »joh frono, joh friero Franchono erbi« (MÜLLENHOFF und SCHERER S. 176). Der Rechtsstand der gemeinten Grundeigentümer ist völlig zweifellos. »Freier Franke« ist, wie allgemein anerkannt,

5. Das eigentlich grundlegende Problem ist die Auslegung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum. Die Lösung ist für den Gegensatz der Methoden bezeichnend. Die beiden Stände stehen sich in der Quelle gegenüber als »homo Francus« (Francus) und »homo ingenuus«¹⁾.

a) Die ältere Lehre ging nun ohne Stellung der Übersetzungsfrage von der vermeintlich sachlichen Bedeutung des Lateinworts »ingenuus« aus. Ingenuus galt als technische Bezeichnung der Gemeinfreien. Diese Tragweite hat ja das Wort in der Lex Salica und in der Lex Ripuaria. Also müssen auch die »homines ingenui« des Lex Chamavorum Gemeinfreie sein. Dadurch steigen die über ihnen stehenden »homines Franci« in die Region des Adels empor. Damit schien allerdings der Gebrauch des Stammesnamens in Widerspruch zu stehen, denn sonst bezeichnet gerade der Stammesname (Francus, Salicus, Ripuarius usw.) den Gemeinfreien. Aber dieser Widerspruch wurde durch die Verwertung eines besonderen Umstandes beseitigt. Der Lateintext der Lex Chamavorum spricht, allerdings unter Ausnahme einer Stelle (c 18)²⁾, von »homo Francus«. Das Wörtchen »homo« wurde betont³⁾. Die Übersetzungsfrage unterblieb wiederum. Nicht die Franci wurden für einen Adel erklärt, sondern die »Homines Franci«. BRUNNER hat schon bei seiner ersten Gegenschrift die Wortverbindung »Homo Francus« immer in Anführungszeichen gebracht, und dem Gegenstück »ingenuus« das »homo« und die Anführungszeichen versagt, obgleich die Lex auch von einem »homo ingenuus« spricht.

die technische Bezeichnung des Gemeinfreien. Es gebe keine technischere Bezeichnung. Dazu stimmt, daß nach unserer Stelle keine privaten Grundeigentümer vorhanden sind, außer den freien Franken. Aber diese Gemeinfreien werden in ihrer Gesamtheit als frono bezeichnet, sie sind »die Herren« und deshalb notwendig eine Minderzahl. Ich kenne keine zweite Stelle aus der Karolingerzeit, welche diese Erscheinung so klar beleuchtet.

¹⁾ Die entscheidenden Stellen lauten: C. 3: »Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 . . . componat.« C. 4: »Qui hominem ingenuum occiderit, solidos 200 . . . componat.« C. 5: »Qui lidum occiderit, solidos 100 . . . componat.« Auch sonst steht vor den beiden zuerst erwähnten Standesbezeichnungen immer »homo«. Nur C. XVIII sagt: »Qui per capillos ‚Francum‘ priserit«.

²⁾ Vgl. oben 1. a. E.

³⁾ Vgl. z. B. BRUNNER, Handb. I¹ S. 252, Anm. 28. »Da im Lex Cham. 1

b) Der Übersetzungskritiker wird zunächst feststellen, daß wir in der Lex eine ziemlich rohe »Übersetzung zu Protokoll« vor uns haben¹⁾. Dann wird er für die beiden lateinischen Wortverbindungen die Übersetzungsfrage stellen. Was sind die deutschen Äquivalente gewesen? Es ergibt sich zunächst für homo eine Alternative. Der »homo« kann entweder eine bloße Zutat des Translators sein, um den substantivischen Gebrauch des Eigenschaftsworts zu rechtfertigen²⁾. Dann fehlte ein entsprechendes deutsches Äquivalent, so daß die Wortverbindung ebenso zu übersetzen ist, wie ein einfaches Francus und ein einfaches ingenuus zu übersetzen wäre. Oder es war das deutsche Äquivalent von »homo« »Mann«. Aber auch in diesem Falle wäre »Mann« nur als deutsches Flickwort (Mann=Mensch männlichen Geschlechts) aufzufassen. Die Auslegung des deutschen Wortes Mann im Sinn von Vasall ist für die Lex Chamavorum dadurch ausgeschlossen, daß wir das gleiche Äquivalent wie bei Francus auch bei ingenuus finden. Es ist aber ein unmöglicher Gedanke, daß alle freien Chamaven Vasallen gewesen sind. Von diesen beiden Alternativen halte ich die erstere schon wegen des in c. 18 gegebenen Fehlens bei »Francus« und aus anderen Gründen³⁾ für die weitaus wahrscheinlichere. Jedenfalls ergibt die Äquivalenzfrage bei beiden Alternativen, daß wir bei homo ein Flickwort ohne jede Bedeutung vor uns haben, das für die Ermittlung des Gegensatzes völlig ausscheidet. Deshalb bleiben die Gegensätze Francus und ingenuus. Francus ist eindeutig und ergibt sofort für die obere Klasse die Stellung als Gemeinfreie. Ingenuus ist für unser Gesetz gleichfalls sicher übersetzbar. Es ist äquivalent für frei. Dies folgt aus der allgemeinen Übersetzungssitte der Karolingerzeit, aus dem Gegensatz zu francus und aus dem sonstigen Inhalte des Gesetzes. Als Äqui-

und 13 Francus den Angehörigen des fränkischen Stammes bedeutet, ist bei dem homo francus der Ton auf den homo zu legen.«

¹⁾ Der Protokollcharakter ist schon in der Anordnung der Lex ersichtlich und allgemein anerkannt.

²⁾ Wir finden in den karolingischen Quellen das homo als Stütze für die verschiedensten Standesbezeichnungen. So begegnen wir z. B. dem homo Salicus, Ribuaris, Romanus, nobilis, liber, ecclesiasticus, regius, tabularius, denarialis, cartularius usw.

³⁾ Gemeinfreie S. 73.

valent für »frei« begegnet uns »ingenuus« auch in Kap. 11 ff.¹⁾, während das Wort liber sich in der Rechtsaufzeichnung nicht findet. Es bleibt somit nur die Übersetzung frei. Der Translator hat »frei« gehört und mit »ingenuus« übersetzt. Die sachliche Bedeutung dieses Deutschwortes ist an sich eine umfassende. Da aber die Gemeinfreien Franci als erster Stand ausscheiden, so bleiben als Modell dieser unter den Franci stehenden Freien nur die »Neufreien« in dem oben besprochenen Sinne. Auch die Rückübersetzung konnte nur Franka und frei ergeben. Nach dem Gesetz konnte für gemeinfreie Franken 600 Schillinge und für jeden persönlich Freien, auch wenn er unfreier oder romanischer Herkunft war, 200 Kleinschillinge als Wergeld verlangt werden. Alle die oben S. 104 aufgezählten Neufreien hatten Anspruch auf diese Summe.

6. Die vorstehende Deutung sollte m. E. von jedem, der sich in die Übersetzungslehre hineingearbeitet hat, als zwingend anerkannt werden. Aber an BRUNNER ist sie völlig abgeglitten. BRUNNER hat bei seiner Entgegnung auch hinsichtlich des »homo Francus« die Übersetzungsfrage ausgeschaltet, so sehr ich auf sie hingewiesen hatte. Er betont nach wie vor das h o m o bei Francus. Auch in der 2. Auflage seines Handbuches wird nur von den »Homines Franci« in den Anführungszeichen geredet, dagegen fehlen ebenso folgerichtig bei dem unteren Stande sowohl der »homo« wie die Anführungszeichen. Über den Grund, weshalb der homo noch dazu trotz des einmaligen Francus, bei dem »Homo Francus« eine andere Bedeutung haben soll, als bei dem homo ingenuus, hat sich BRUNNER nicht ausgesprochen. Er hat diese Darstellung gewählt, obgleich ich in meinem Gemeinfreien auf das Vorkommen des Flickworts bei ingenuus nachdrücklich hingewiesen hatte²⁾.

BRUNNER hat mit Stillschweigen³⁾ geantwortet. Die sonstigen Vertreter der alten Lehre sind BRUNNER gefolgt und deshalb wandern diese chamavischen Franken nach wie vor durch

¹⁾ C. II—IV bezeichnen Freigelassene als »ingenui« z. B. c. 13 »qui per certam est ,ingenuus«. Vgl. auch c. 45 »Si quis ,ingenuus' cum lidis«.

²⁾ Gemeinfreie S. 76.

³⁾ Die verschiedene Erwähnungsart der beiden Stände ist auch deshalb zu bedauern, weil dadurch der Leser über die Terminologie der Quelle getäuscht werden konnte.

Lehrbücher, Monographien und Rezensionen als »Homines Franci«, geschmückt mit dem lateinischen Deckblatt und deshalb unter Betonung der allerdings nicht zweifelhaften Tatsache, daß sie nicht nur Franken gewesen sind, sondern auch »Menschen«.

7. Auch bei der Lex Angliorum greifen die Ergebnisse der Übersetzungskritik ein. Die alte Lehre sah in dem Worte Adaling ein Rechtswort, das überhaupt nur einen Vorrechtsstand bezeichnen konnte. An die Möglichkeit einer Beziehung auf den Gemeinfreien wurde nicht gedacht. Aber die Übersetzungskritik hat den Erkenntniswert des Worts umgeändert. Die allgemeine Verbreitung des Wortes »edel« als technische Bezeichnung des Altfreien führt zu demselben Ergebnis wie die Verwendung von Francus und liber als Gegensatz ist natürlich Äquivalenz für frei. Gegengründe fehlen wiederum. Das Ergebnis ist daher dasselbe wie bei der Lex Chamavorum und die Übereinstimmung der Bußabstufung in beiden Rechten bestätigt die Übereinstimmung der Ergebnisse, die sich aus den Standesbezeichnungen gewinnen lassen.

b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung¹⁾. § 23.

1. Die Verwendung der Wergelder zur Bestimmung des Standes vollzieht sich dadurch, daß man sie mit den bekannten Standeswergeldern anderer Stämme vergleicht²⁾. Diese Vergleichung ist bei der Lex Chamavorum deshalb besonders berechtigt, weil die Chamaven ein fränkischer Teilstamm sind und nicht angenommen werden kann, daß die Gemeinfreien innerhalb eines Stammesgebietes ganz verschiedene Wergelder gehabt haben. Der Wergeldbetrag war der gesetzliche Bewertungsmaßstab des Mannes. Die Lex Chamavorum ist nun die einzige Quelle der Karolingerzeit, die uns über die fränkischen Wergelder dieser Zeit berichtet. Die Vergleichsgrößen lassen

¹⁾ Das Problem der Wergeldgleichung und die sich anschließenden Fragen des Münzwesens habe ich besonders eingehend in meinem Ständeproblem behandelt und daselbst auch die Einwendungen von VINOGRADOFF besprochen.

²⁾ Es ist Ergebnis der Beobachtung, nicht etwa eine Voraussetzung meiner Folgerungen, daß das Wergeld der deutschen Gemeinfreien eine sehr weitgehende Übereinstimmung auch bei politisch nicht verbundenen Stämmen zeigt. Gemeinfreie S. 273.